
**Prüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Master of Science)
an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden**

vom 2. März 2021

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation. Der Rat der Fakultät Informatik hat am 4. Januar 2021 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 13. Januar 2021 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 2. März 2021 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt – Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Abschluss
- § 5 Regelstudienzeit, Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit
- § 6 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 7 Aufbau der Prüfungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Zuständigkeiten

Zweiter Abschnitt – Masterprüfung

- § 20 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 23 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 24 Zeugnis
- § 25 Masterurkunde

Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Gleichstellungsklausel
- § 29 Inkrafttreten

Erster Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Master of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden.

§ 2 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge im jeweiligen Fachgebiet überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Bereich des Masterstudienganges Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Masterprüfung werden gemäß § 7 Absatz 3 studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 2 der Studienordnung geregelt.

§ 4 Abschluss

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M. Sc.)“ verliehen.

§ 5 Regelstudienzeit, Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester. Zeiten der Beurlaubung nach § 8 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit ebenso unberücksichtigt wie Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflegezeit gemäß Absatz 5.
- (2) Es sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitszeitbelastung (workload) von 30 Stunden.
- (3) Die Fakultät stellt für den Studiengang eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums und das Studienvolumen in Leistungspunkten.
- (4) Das Angebot der Lehrveranstaltungen und der Ablauf des Prüfungsverfahrens sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung am Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit nach dem Gesetz über die Pflegezeit werden durch den Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet. Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

§ 6 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) An den Prüfungsleistungen der Masterprüfung kann nur teilnehmen, wer im Studiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden eingeschrieben ist.
- (2) Der Studierende muss sich zu den Prüfungsleistungen über die vom Zentralen Prüfungsamt bereitgestellten Medien anmelden. Die Prüfungszeiträume ergeben sich aus dem vom Präsidium bestätigten Studienjahresablaufplan. Ein zusätzlicher Prüfungszeitraum für die Fakultät Informatik liegt jeweils in den beiden Kalenderwochen vor Beginn der Vorlesungszeit. Die Anmeldefristen beginnen jeweils 4 Wochen und enden jeweils 2 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.

- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
- die in Absatz 1 und 2 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - der Kandidat die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Aufbau der Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 20 und der Masterarbeit.
- (2) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (§ 8). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 12 Absatz 2 benotet.
- (3) Mündliche (§ 9) oder schriftliche (§ 10) Prüfungsleistungen sind in festgelegten Prüfungszeiträumen abzulegen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können
- mündlich (§ 9),
 - schriftlich (§ 10)
 - oder durch alternative Prüfungsleistungen (§ 11) erbracht werden.
- (2) Durch die Prüfungsleistung soll der Kandidat nachweisen, dass er über ausreichend vertieftes Fachwissen im Prüfungsgebiet verfügt und in der Lage ist, Aufgaben des Prüfungsgebietes selbständig zu lösen. Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren (Mehrfachauswahl) aufgebaut werden, sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache abgenommen. War die Lehrsprache der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Prüfungsleistung bezieht, Englisch, dann kann der Studierende zwischen deutscher und englischer Sprache sowohl hinsichtlich der Formulierung von Fragen und Aufgabenstellungen als auch hinsichtlich der Beantwortung bzw. der Abgabe von Ausarbeitungen wählen.
- (3) Die Art der Erbringung der Prüfungsleistung für jedes einzelne Modul wird in der Studienordnung geregelt. Das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt. In begründeten Ausnahmefällen kann vom Prüfer eine andere Art der Erbringung der Prüfungsleistung gewählt werden, wenn er dies vor Beginn der Vorlesungszeit hochschulöffentlich bekanntgegeben hat.
- (4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten als Nachteilsausgleich gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Sollten Regelungen dieser Prüfungsordnung die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes oder Zeiten der Gewährung von Elternzeit gefährden oder die Pflege naher Angehöriger nach den Bestimmungen des § 55 Absatz 4 ThürHG unangemessen beeinträchtigen, hat der Prüfungsausschuss Abhilfe zu schaffen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Durch eine mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über vertieftes Fachwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern nach § 18 (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers nach § 18 als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Benennung der Beisitzer erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Eine mündliche Prüfung soll je Kandidat mindestens 15 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfungsleistung bekanntzugeben.

- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 10

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In einer schriftlichen Prüfungsleistung (Klausur) soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein vertieftes Fachwissen verfügt.
- (2) Die Klausuraufgaben werden von einem Prüfer nach § 18 gestellt. Die Klausuren sind von allen Kandidaten des Faches und des betreffenden Prüfungstermins gleichzeitig zu bearbeiten.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 120 Minuten. Abweichungen können in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt werden.
- (4) Klausuren werden von einem Prüfer bewertet. Im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung ist die Klausur von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bewertet einer der Prüfer die Klausur mit „nicht ausreichend“ (5,0), so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertete Prüfungsleistungen, die in der Regel außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume abgelegt werden. Sie können im Rahmen der mit den Leistungspunkten verbundenen Arbeitsbelastung (workload) in Form von Seminararbeiten, Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen, Fallstudien, Projektarbeiten, Entwürfen, Computerprogrammen, zu lösenden Übungsaufgaben oder auch eine Kombination der genannten Möglichkeiten sein. Sie können durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung ergänzt werden.
- (2) Alternative Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer nach § 18 gestellt. Die Form der Prüfungsleistungen ist zu Beginn der Vorlesungszeit jedes Semesters von dem betreffenden Prüfer hochschulöffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig wird der Abgabetermin bekanntgegeben.
- (3) Die Anmeldung erfolgt gemäß § 6 Absatz 2.
- (4) Ungeachtet der vom Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung vorgegebenen Fristen zur Erbringung der Bestandteile einer alternativen Prüfungsleistung, erfolgt die Bewertung der alternativen Prüfungsleistung spätestens zum Ende des jeweiligen Semesters auf der Grundlage der dann vorliegenden Leistungen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Für eine Prüfung werden die Leistungen der einzelnen Kandidaten bewertet. Arbeiten von Gruppen können für die einzelnen Kandidaten nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertenden individuellen Leistungen der einzelnen Kandidaten deutlich unterscheidbar und in sich bewertbar sind. Die Abgrenzung muss aufgrund objektiver Kriterien erfolgen.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, so wird jede einzelne Lehrveranstaltung durch eine Prüfungsleistung abgeprüft. Jeder Lehrveranstaltung sind entsprechend der Modulbeschreibungen Leistungspunkte zugeordnet. Die Note des Moduls errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von 4 Wochen nach Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters bekanntzugeben.
- (3) Hat der Kandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der Kandidat darüber informiert. Er erhält Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit wiederholt werden kann.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung. Die Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

- (3) Eine Wiederholungsprüfung soll zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden.
- (4) Eine Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen aus Informatikstudiengängen, Marketingstudiengängen oder aus fachverwandten Ausbildungsgängen werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind darüber hinaus die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Eine Masterarbeit aus einem anderen Studiengang oder einer anderen Studienrichtung kann für diesen Studiengang nicht anerkannt werden.
- (3) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät auf Antrag. Diesem Antrag sind die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann ergänzende Prüfungsleistungen fordern und zum Nachweis der fachlichen Gleichwertigkeit Gutachten anfordern.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten und die Leistungspunkte – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Die Anrechnung von außerhochschulischen Qualifikationen regelt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören vier Professoren und zwei Studierende der Fakultät Informatik an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen bzw. Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und einem weiteren Vertreter der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

Prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, Lehrveranstaltungen gehalten haben, sind Prüfer für das Fachgebiet. Prüfungsberechtigte, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, können vom Prüfungsausschuss für die Abnahme der Prüfungsleistungen bestellt werden, sofern sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eigenverantwortlich und selbständig die Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. Beisitzer werden auf Vorschlag des Prüfers vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 17 Absatz 7 entsprechend.

§ 19 Zuständigkeiten

Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.

Zweiter Abschnitt – Masterprüfung

§ 20 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

- a) den Prüfungsleistungen der Module des Pflichtbereiches im Umfang von 55 Leistungspunkten,
- b) den Prüfungsleistungen der Module des Wahlpflichtbereiches im Umfang von 35 Leistungspunkten,
- c) der Masterarbeit (27 Leistungspunkte),
- d) dem Masterkolloquium (3 Leistungspunkte).

§ 21 Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem in einem Fachgebiet selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem nach § 18 Absatz 1 Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind durch die Unterschrift des Betreuers und die Ablage im Sekretariat der Fakultät aktenkundig zu machen. Soweit diese Person nicht an der Hochschule in einem für diesen Studiengang relevanten Bereich tätig ist, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu äußern. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit kann erfolgen, wenn bis auf einen Umfang von höchstens 10 Leistungspunkten alle Prüfungsleistungen bestanden sind. Die offene Prüfungsleistung muss spätestens bis zur Abgabe bestanden sein. Das Masterkolloquium kann erst abgelegt werden, wenn alle anderen Prüfungsleistungen und die Masterarbeit bestanden sind.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe begründet zurückgegeben werden. Eine spätere Rückgabe des Themas wird als Nichtbearbeitung bewertet. Bei Nichtbearbeitung wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um höchstens zwei Monate verlängern, sofern der Kandidat die Verlängerung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund zu vertreten hat. Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sollte bis spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin der Masterarbeit gestellt werden. Bei krankheitsbedingten Verlängerungsanträgen ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen. In allen anderen Fällen ist dem Antrag eine Stellungnahme des Betreuers der Masterarbeit beizufügen, der zu entnehmen ist, aus welchen Gründen das in der Bearbeitungszeit von 24 Wochen erreichte Ergebnis für eine Bewertung der Masterarbeit nicht ausreichend ist.

§ 22

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss über das Sekretariat der Fakultät abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit verspätet abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Masterarbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung sowie einer digitalen Version abzugeben oder mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Bearbeitungsfrist versehen, zu übersenden. Die Präsentationsunterlagen für das Masterkolloquium sind am Tag des Kolloquiums in einer digitalen Version abzugeben. Die digitalen Versionen der Masterarbeit und des Masterkolloquiums müssen ein editierbares Dokumentenformat verwenden.
- (4) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen beider Prüfer gebildet. Bewertet einer der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ und der andere Prüfer mit mindestens „ausreichend“, wird durch den Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet dieser die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“, so ist sie „nicht bestanden“. Bewertet er die Arbeit mit mindestens „ausreichend“, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet, wobei mindestens die Note „ausreichend“ zu vergeben ist.
- (5) Der Kandidat vertritt seine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Arbeit vor zwei Prüfern in einem Kolloquium. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Masterarbeit. Das Kolloquium wird bewertet. Die Bewertung des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer. Wird das Kolloquium nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, gilt es als nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden.
- (6) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 21 Absatz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat davon im ersten Versuch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 23

Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird ermittelt als gewichtetes, arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungsleistungen, der Masterarbeit und des Masterkolloquiums. Die Gewichtung erfolgt nach Leistungspunkten, wobei die Masterarbeit mit 27 Leistungspunkten, das Masterkolloquium mit 3 Leistungspunkten und die Prüfungsleistungen entsprechend der ihnen in der Studienordnung zugeordneten Leistungspunkten eingehen.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
 - a) in allen Prüfungsleistungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt worden ist,
 - b) die Masterarbeit und das Masterkolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote ist nach § 12 Absatz 3 zu verfahren.

§ 24

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulbezeichnungen und die Noten der Prüfungsleistungen, das Thema der Masterarbeit, deren Note und die Gesamtnote sowie die jeweiligen Leistungspunkte aufgenommen
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Kolloquiums. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss können weitere Informationen über den Studienverlauf in das Diploma Supplement unter Abschnitt 6.1 aufgenommen werden.

§ 25
Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Science (M.Sc.)“ beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

Dritter Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 26
Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 27
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, das Gutachten zur Masterarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 29
Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2021/22 das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation (Master of Science) an der Hochschule Schmalkalden beginnen.

Schmalkalden, 2. März 2021

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident